



Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Südwest“

Satzung zur 2. Änderung

Anhang 2 zur Begründung Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung

Planungsträger:

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frenzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Bingen, 2012-09-24

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	ZUSAMMENFASSUNG 4
1.1	Aufgabenstellung - Vorbemerkung 4
1.2	Datengrundlagen..... 4
1.3	Unterlagen..... 5
2	AUFGABENSTELLUNG 5
2.1	Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen 6
3	ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG..... 6
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS..... 8
4.1	Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet 8
4.2	Vorhabenswirkungen..... 10
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 12
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen 12
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG 14
6.1	Rechtliche Grundlagen 14
6.2	Methodik und Vorgehensweise 15
6.3	Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Inhalte und Umfang der Vorprüfung..... 15
6.3.1	Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Avifauna..... 17
6.3.2	Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
6.3.2.1	Amphibien und Reptilien 18
6.3.2.2	Farn- und Samenpflanzen 19
6.3.2.3	Käfer 19
6.3.2.4	Libellen 19
6.3.2.5	Säugetiere einschl. Fledermäuse..... 19
6.4	Gutachterliches Fazit – Zusammenfassende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung	8
Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung	9

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.....	14

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Abschichtung regelmäßig auftretende Vogelarten
- Anlage 2 Abschichtung streng geschützte Arten (ohne Vögel)

1 ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Aufgabenstellung - Vorbemerkung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hoyerswerda - Nardt, Erweiterung Südwest“ beabsichtigt die Stadt Hoyerswerda die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Flächen sind planungsrechtlich als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesen und unterliegen derzeit überwiegend einer Übergangsnutzung, bestehend aus Wiesen-, Ruderal- und Waldflächen.

Die Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (EEH) plant, auf diesem Gelände eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Aufgrund der in Anspruch zu nehmenden Biotopstrukturen ist mit dem Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, insbesondere im Bereich der Avifauna, zu rechnen, so dass eine Betroffenheit dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG [U1] ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist die Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Aus diesem Grund wird hiermit eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saVP) vorgelegt, in welcher die arten- und populationsbezogenen Vorhabenswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten untersucht werden.

1.2 Datengrundlagen

Datengrundlagen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten stellen einerseits die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Artenliste der in den letzten Jahren vorkommenden und der zu betrachtenden Arten sowie die Datenerhebungen zu diesem Gebiet dar. Andererseits dienen eine zusätzliche Abfrage bei der sächsischen Artdatenbank und Gespräche mit den lokalen Naturschutzfachleuten für die Abschätzung der Situation vor Ort. Weiter wurden eine Erfassung der Biotopstrukturen und Literaturrecherchen durchgeführt.

Mit den Erhebungen konnte eine aktuelle Darstellung der Bestandssituation im Jahr 2012 innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgenommen werden.

1.3 Unterlagen

- [U1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 dieses Gesetzes am 01.03.2010
- [U2] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Pruefschema_100319.pdf
- [U3] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.0, Kamenz, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U4] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0, Kamenz, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U5] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen und Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt., Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung
- [U6] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Berlin 2007

2 AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Hoyerswerda beabsichtigt im südwestlichen Bereich der planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche „Hoyerswerda-Nardt, Erweiterung Südwest“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Hierzu ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bewertung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung enthält folgende Inhalte / Prüfschritte:

- Ermittlung und Darstellung der potenziellen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben betroffen sein **könnten**,
- Ermittlung der potenziellen Wirkungen bezüglich der Verbotstatbestände nach BNatSchG,

- Erheblichkeitsabschätzung der Wirkungen für die jeweils betroffenen Arten.

2.1 Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in §§ 44 ff BNatschG [U1], die für die besonders geschützten und streng geschützten Arten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhalten. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art, der Erhalt der essentiellen Habitatelemente sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlich-funktionellen Zusammenhang im Vordergrund.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind entsprechend § 44, Abs. 5, Satz 5 BNatSchG folgende Artenschutzkategorien:

- Streng geschützte Arten incl. der FFH-Anhang IV-Arten,
- die europäischen Vogelarten.

3 ÖRTLICHE SITUATION - BIOTOPBESCHREIBUNG

Intensiv bis mäßig intensiv genutzte Wiesen

Die vorhandenen Offenlandbiotope werden überwiegend durch eine Wiesennutzung mit Übergängen zu Ruderalfluren (Leitarten: Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Knäuelgras) auf frischen bis mäßig frischen Standort geprägt. Rand- und Übergangsbereiche sind durch Zeiger extensiverer Pflege gekennzeichnet (Sauerampfer, Wegwarte, Schafgarbe, Löwenzahn, Hahnenfuß, Spitzwegerich).

Insgesamt zeigt sich ein relativ unterschiedlicher Vegetationsbestand aus perennierenden Grasgesellschaften und in Teilbereichen Ruderalgesellschaften bzw. Hochstaudenfluren mit Schwerpunkten entlang den Nutzungsgrenzen und Übergangsbereichen zu Gehölzflächen.

Ruderalflächen

Die im Gegensatz zu den Grasgesellschaften massenreicheren Ruderalgesellschaften sind hinsichtlich des kartierten Arteninventars pflanzensoziologisch den Stickstoffkrautfluren (Artemisietea) sowie den Ruderalgesellschaften (Chenopodietea), durchsetzt mit Arten der Trittgemeinschaften (Plantaginetea), zuzuordnen. Hinzu treten Arten der Glatthafergesellschaften (Arrhenateretalia) sowie der Staudensäume an Gebüsch.

Insbesondere im westlichen Bereich der Vorhabenfläche finden sich Flächen mit ausgedehnter Gebüschsukzession. In unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur stocken hier Birken, Holunder, Hundsrose (vereinzelt), Kiefern und Brombeere.

Insgesamt zeigen sich speziell in den Übergangsbereichen und auf der Vorhabenfläche in Fläche und Besatz unterschiedlich ausgeprägte Vegetationsstrukturen, die mehr oder weniger lückig mit Altgrasaufwuchs durchsetzt sind.

Waldflächen

Im nördlichen und nordwestlichen Bereich der Vorhabenfläche (Flurstück 566) sowie in einem Teilbereich der Flurstücks 565 bedeckt Wald, bestehend aus Kiefern, Birken und Pappeln, einen Teil der Fläche. Die stockenden Gehölze weisen Stammdurchmesser von 5 – 30 cm und Höhen bis zu 8,00 m auf. Im Unterwuchs finden sich randlich Weiden und Haseln und eine bereichsweise bodendeckende Krautschicht.

Gehölzbereiche

Vereinzelte Strauchweiden und Birken stehen randlich und mittig auf der jeweiligen Teilbereichsfläche sowie südwestlich der nördlich angrenzenden Gewerbebauten. Der Aufwuchs ist sukzessiv entstanden und bildet keinen Kronenschluss.

Entlang der Ackerstraße wurden, vermutlich im Zuge des Straßenbaus, Hochstämme als Straßenbegleitgrün gepflanzt, die nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Vorgesehene Maßnahmen/Vorhabenbeschreibung und Untersuchungsgebiet

Die Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH (EEH) plant, die bauplanungsrechtlich ausgewiesene Gewerbegebietsfläche Nardt-Nordwest in Hoyerswerda für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu nutzen.

Im Geltungsbereich des rd. 5,30 ha großen Bebauungsplanes beträgt die mit Photovoltaik-Modulen und Nebeneinrichtungen überbaubare Fläche rd. 4,35 ha. Davon sind rd. 1,51 ha durch die Modulsegmentreihen direkt horizontal überstellt.

Die Module werden aneinander gereiht und mit einem Reihenabstand von 4,5 m auf das bestehende Gelände gestellt. Die jeweiligen Module haben eine Abmessung von 1,00 x 1,70 m. Mit einer Verschwenkung von ca. 30 Grad zur Horizontalen erreichen zwei hintereinander montierte Module eine Tiefe von ca. 1,30 bis 1,50 m. Die folgende Abbildung zeigt einen Systemschnitt der geplanten Aufstellung.

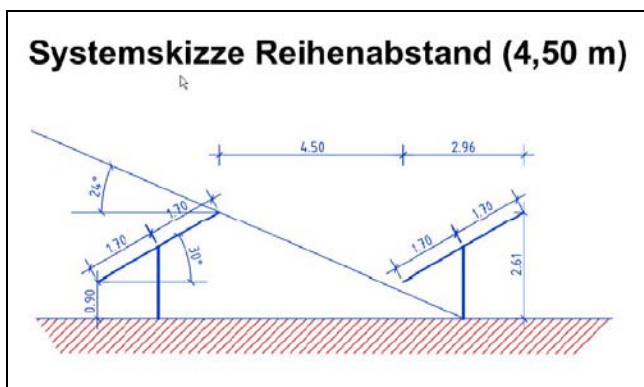


Abbildung 1: Systemskizze Modulaufstellung

Von der Belegung durch Photovoltaik-Module sind folgende Flächen ausgenommen:

- Die als Straßenverkehrsflächen festgesetzte Ackerstraße und die Verlängerung der Ackerstraße entlang der Kleingärten im Südwesten,
- Die öffentliche Grünfläche im Südosten und Osten der Vorhabenfläche,
- Die Gewerbegebietsfläche im Kreuzungsbereich von Ackerstraße und Einmündung des Wendehammers.

Dadurch ergeben sich verbleibende Randflächen mit einer Breite von

- nach Südwesten im Bereich der Kleingärten: ca. 8,50 m
- nach Südosten und Osten : zwischen ca. 11,90 und 13,00 m

Nordöstlich des Wendehammers ist der Neubau einer Kompaktstation vorgesehen. Dieser enthält Wechselrichter, Transformator und Mittelspannungsschaltanlage.

Die Ackerstraße wird zur Herstellung von Leitungsverbindungen an mehreren Stellen durchpresst werden. Dadurch wird die mehrfache Errichtung dieser Bauwerke vermieden.

Eine Übersicht der Anlage kann der unten aufgeführten Abbildung 2 entnommen werden:

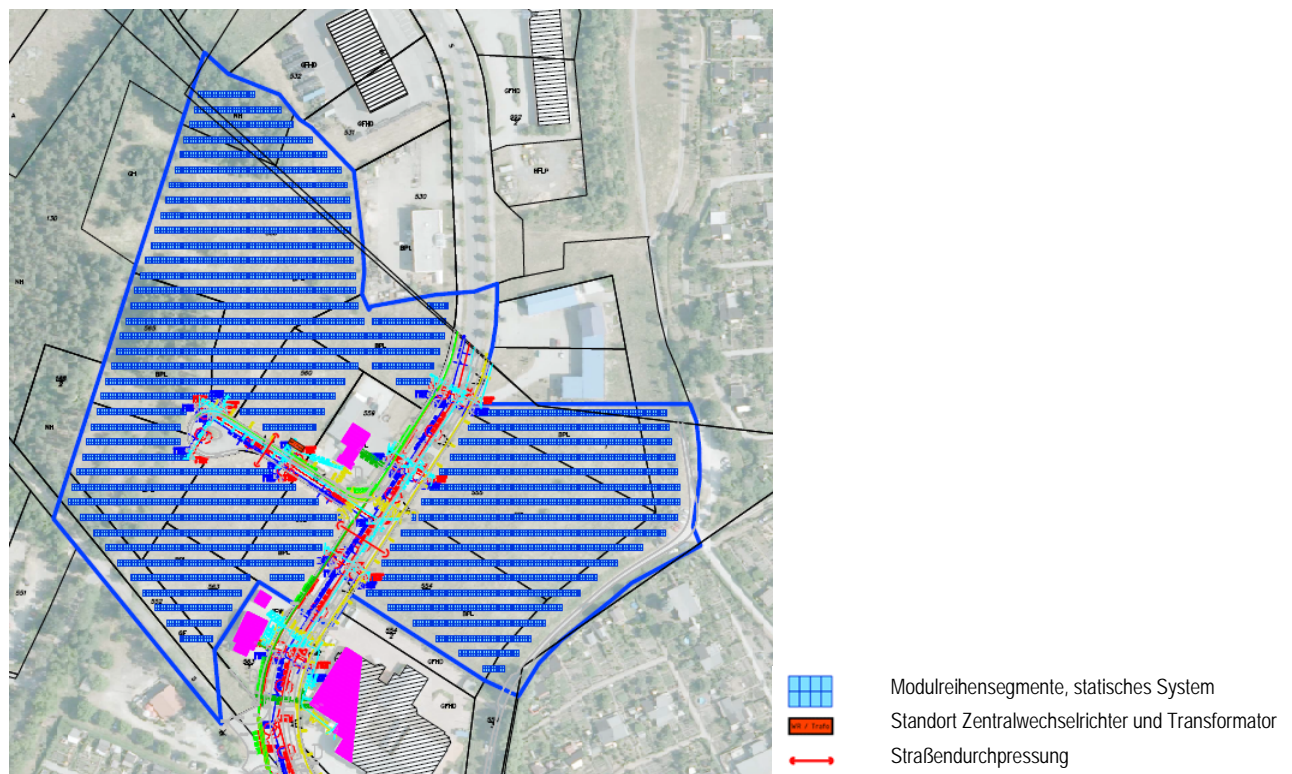


Abbildung 2: Systemskizze Modulverteilung

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Anlagenfläche und einen Bereich von ca. 200 m um die Anlage herum. Alle Bereiche liegen außerhalb von Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten, es ist kein gesetzlich geschützter Biototyp betroffen.

4.2 Vorhabenswirkungen

An dieser Stelle sollen vorrangig die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG und damit auf die im Untersuchungsgebiet befindlichen relevanten Arten betrachtet werden.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Maßnahmen verbunden:

Baubedingte Projektwirkungen

Folgende Maßnahmen sind in der Bauphase erforderlich:

- Mähen der Wiesenflächen und Einbringung der Untergestelle für die Photovoltaik-Module bis zu einer Tiefe von ca. 1,30 bis 1,50 m in den Boden.
- Roden der Gehölz- /Waldflächen
- Errichtung der Kompaktstation und Anschluss der Solarmodule

Dadurch werden im Wesentlichen folgende Wirkungen hervorgerufen:

- Temporäre Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Immissionen
- Die geplante Bauzeit vollzieht sich über einen Zeitraum von ca. 4 Wochen. Es wird mit ca. 10 Fahrzeugbewegungen pro Tag gerechnet.
- Teilverdichtung der Böden durch Befahren der Fläche.
- Keine zusätzliche Bodenversiegelung durch den Bau, da für die Anlieferung und den Bau keine Baustraßen gebaut werden.
- Kleinflächige Bodenumlagerung beim Bau der Kabelkanäle. Hier wird der Oberboden gesichert und nach Beendigung des Kabeleinbaus wieder aufgetragen.

Anlagebedingte Projektwirkungen

Durch die Lage und den Betrieb der Anlage ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Bodenversiegelung im Bereich der Aufständering und Einzäunung
- Durch die Gründung mit Rammpfählen liegt die versiegelte Fläche (ca. 800 m²) = weniger als 1,5 % der überbaubaren Fläche.
- Überdeckung und Verschattung von Boden

- Es werden ca. 1,51 ha direkt durch die Modulsegmentreihen überstellt.
- Visuelle Wirkungen wie Lichtreflexe und Spiegelungen

Die nach Süden gerichteten Module haben eine Höhe von ca. 2,60 m über Geländeoberkante.

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Diese umfassen alle Wirkungen, die beim Betrieb und bei der Unterhaltung der Photovoltaikanlage auftreten

- Elektromagnetische Felder bzw. Strahlungen treten nicht auf
- Mahd: hier extensive, einschürige, jährliche Mahd
- Wartung der Module (2 Wartungsgänge pro Jahr)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffstatbeständen

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt und Schutz der innerhalb der festgesetzten Grünfläche vorhandenen Gehölzbestände (entlang des Kleingartengeländes)
- Erhalt und Schutz der innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen vorhandenen Gehölze
- Erhalt und Schutz der westlich angrenzenden Gehölzbestände wie die westlich liegenden Waldbereiche
- Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von relevanten Vogelarten
- Rodung von Bäumen außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen
- Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern durch Vogelscheuchen, -drachen oder Aluminiumbändern.
- Zuwegung zur Baustelle ausschließlich über vorhandene Wege zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen.
- Weitestgehender Verzicht auf Befestigungen von Baustelleneinrichtungsflächen und eventuellen Baustraßen, nur auf wenigen Einzelflächen geringflächige Schotterung mit späterem Rückbau / Rekultivierung nach Baufertigstellung.
- Absperrung geschützter und ökologisch empfindlicher sowie sonstiger hochwertiger Bereiche durch Flatterband bzw. ggf. Bauzaun (je nach Begebenheiten und Erfordernis).

Biotopentwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen

Maßnahme M 1

Als textliche Festsetzung Nr. 7.1 und 7.2 im Bebauungsplan

Zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen der Vegetation im Bereich der überbaubaren Fläche ist zwischen den aufzuständernden Photovoltaik-Modulreihen ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten, der den Erhalt einer flächendeckenden Vegetation als Unterwuchs mit entsprechenden Habitatfunktionen durch geeignete Pflegemöglichkeit gewährleistet und Verschattungswirkungen minimiert.

Nutzungsregelung: Der sich auf der Fläche ergebende Unterwuchs ist dauerhaft als extensive Magerwiese durch entsprechende fachgerechte Pflege zu entwickeln und zu erhalten. Hierzu ist die Fläche durch einschürige, jährliche Mahd ab Mitte August (Sicherung der Brutzeit von Offenlandbrütern) mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche zu pflegen. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Maßnahme M 2

B1 sowie als textliche Festsetzungen Nr. 7.3 im Bebauungsplan:

Bei herzustellenden Einfriedigungen ist zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

6.1 Rechtliche Grundlagen

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in nachfolgender Tabelle als Kurzfassung zusammengestellt.

Tabelle 1: Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit)
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
§ 44, Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG	Pflanzenarten Anhang IV FFH- RL, streng geschützte Arten	Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung

Entsprechend § 44, Abs. 5, Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 **nicht relevant**, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **erhalten bleibt**. D. h., es liegt dann kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG vor.

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

6.2 Methodik und Vorgehensweise

6.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Inhalte und Umfang der Vorprüfung

Aufbau, Methodik und Vorgehensweise der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stützen sich im Wesentlichen auf das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) herausgegebenen Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44, Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 5 BNatSchG [U2].

In diesem Prüfschema unterliegen folgende Arten der speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung auf Einzelfall-Niveau.

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG

Die in Sachsen vorkommenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind in zwei vom LfULG herausgegebenen Artenlisten enthalten.

- Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten [U3]
- Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) [U4]

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung dient der Eingrenzung des Prüfungsumfangs, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. So brauchen Arten, für welche eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das geplante Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Aus diesem Grund erfolgt die Abschichtung in diesem Rahmen entsprechend dem Prüfschema des LfULG. Diese Abschichtung erfolgt für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten gleichermaßen.

In der sog. Relevanzprüfung erfolgt die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums. Folgende Filter wurden herangezogen:

1. Art entsprechend der Roten Liste Sachsens ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
3. Erforderlicher Lebensraum oder Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.
Hier werden solche Arten aussondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet und in seiner näheren Umgebung nicht vorkommen. Die Abschichtung erfolgt dabei über das Vorkommen in den jeweiligen Habitatkomplexen in den Anlagen 1 und 2.
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
Hier wird im 1. Schritt für jede Art betrachtet, aus welchen Gründen ein Vorkommen trotz Vorliegen des jeweiligen Habitatkomplexes ausgeschlossen werden kann.
Der 2. Schritt beinhaltet die Bewertung der Erheblichkeit der Betroffenheit für potenziell vorkommende Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Biotopschutzmaßnahmen sowie Ausweichhabitaten.

Die Anwendung der o.g. Filter sind in den Abschichtungstabellen in der **Anlage 1**: Abschichtung regelmäßig auftretende Vogelarten **und Anlage 2**: Abschichtung streng geschützte Arten (ohne Vögel) enthalten.

Bei mehreren Begehungen im Juni und Juli 2011 soweit im Februar-April 2012 wurden im Eingriffsbereich und in den angrenzenden Flächen die Vegetationsbestände kartiert und relevante Tiergruppen durch Sichtbeobachtung erfasst.

Nachstehend erfolgen die Erörterung des Bestandes und der Betroffenheit von im Umfeld des Eingriffsbereiches wild lebender Vogelarten und den weiteren Tier- und Pflanzenarten und die sich daraus ergebende Ermittlung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte. Die Reihenfolge der betroffenen Arten orientiert sich dabei am § 44 Abs. 1 BNatSchG und den darin aufgeführten Verbotstatbeständen und der Systematik der Artdatenbank ARTEFAKT des Landes Sachsen.

6.3.1 Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Avifauna

Der aktuelle Biotopbestand bildet potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für eine umfangreiche Anzahl an Vogelarten. Die **nicht** in Sachsen oder Deutschland gefährdeten Vogelarten, also die in der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Sachsen (LfULG) herausgegebenen Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten als **häufige Vogelart** spezifizierte Arten, werden hier nicht weiter betrachtet, da für diese Arten auch bei einer potenziellen Beeinträchtigung ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen bzw. der Erhaltungszustand ausreichend gut ist, dass dieser im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen auf die gefährdeten Arten weiter beurteilt.

Geeignete Bruthabitate für **Offenlandbrüter** (Wiesen- und Altgrasbrüter) können in den Grünlandhabitaten und in den randlichen Ruderalstrukturen vorliegen. Eine potenzielle Besiedlung der Flächen wird durch Vogelscheuchen, -drachen oder Aluminiumbänder oder eine intensive Inanspruchnahme im Vorfeld vermieden, so dass keine Konflikte durch eventuelle Tötung (Nr. 1) und/oder Beschädigung der Fortpflanzungsstätten (Nr. 3) der gefährdeten Arten auftreten können.

Unter diese fällt die zwischen 2007 und 2012 auf der Vorhabenfläche festgestellte Brutvogelart:

- Schwarzkehlchen

Durch die anschließende extensive Nutzung der PV-Anlage, der damit einher gehenden reduzierten Störungen und die Optimierung einer niedrigwüchsigen Ruderal- und Wiesenvegetation mit vereinzelt Altgrasstellen werden sich die Bedingungen für diese Art und weitere Offenlandbrüter verbessern.

Das führt zu einer positiven Auswirkung auf die Wiesenbrüterarten wie u.a. auch Braunkehlchen, Schafstelze oder Rebhuhn. Bei Untersuchungen zu Auswirkungen von PV-Anlagen auf die Avifauna wurden Arten wie Feldlerche und Rebhuhn auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvogel beobachtet [U5].

Wichtig ist, dass die Pflege der Fläche durch einschürige, jährliche Mahd ab Mitte August mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche erfolgt.

Die **Gehölz- und Nischenbrüter**, hier vor allen die auf den Vorhabenflächen registrierten, u.a. insbesondere die in (Dorn-)Gebüsch brütenden, gefährdeten Arten wie bspw.:

- Dorngrasmücke
- Feldsperling
- Neuntöter (eventuell)

- Sperbergrasmücke (eventuell)

sind von durch die Verbotstatbestände Tötung und Beschädigung nicht betroffen, weil die Rodung der eventuell als Bruthabitat genutzten Gehölze außerhalb der Brutzeiten vorgenommen wird. Horste von Greifvögeln wurden nicht identifiziert.

Erhebliche Störungen (Nr. 2) der gefährdeten Brutvogelarten des Umfeldes treten nicht auf, da für alle Vogelarten im näheren Umfeld während die temporären, baubedingten Störungen Ausweichflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind und sich aus diesem Grund der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.

Langfristig wird sich der Erhaltungszustand für die vorhandenen sowie für weitere, z. Zt. noch nicht vorhandene, gefährdete Vogelarten der Offenlandschaften (u.a. Schwarzkehlchen) durch die Artenhilfsmaßnahmen und deren gesicherte Pflegemaßnahmen verbessern.

Für alle anderen gefährdete und nicht gefährdete Vogelarten, z.B. Durchzügler, bestehen ausreichend Ausweichflächen im näheren Umfeld.

Zu den Artenhilfsmaßnahmen zählen insbesondere die extensive Pflege der Wiesen-/Ruderalflächen, die Biotopentwicklungsflächen entlang des Thrunegrabens sowie die Pflanzbereiche entlang des Bahndamms und im Bereich der Wald- und Waldrandflächen. Der sich an den Waldrand anschließende Staudenbereich bietet zusätzliche Bruthabitate und ein unter dem Gesichtspunkt der Förderung der heimischen Fauna verbessertes Nahrungsangebot.

Hinsichtlich vorkommender Greifvögel ist im Rahmen anderweitiger Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz [U6] dargelegt worden, dass sich keinerlei vergrämende Effekte einstellen. Vielmehr erhöht sich das Nahrungspotential für Greifvögel infolge vermehrten Aufkommens von Kleinsäugetieren.

Fazit: Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Verbesserung der Habitate sind keine Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 3 und keine erheblichen Störungen (Nr. 2) der relevanten, streng geschützten Vogelarten nach BNatSchG zu erwarten.

6.3.2 Abprüfung von möglichen Betroffenheiten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.3.2.1 Amphibien und Reptilien

In der Artdatenbank sind Kreuzkröte und Laubfrosch mit Nachweisen aus dem Jahr 1997 aufgeführt. Bei der Bestandsaufnahme vor Ort wurden keine Amphibien kartiert, auch befinden sich auf der Fläche keine temporären bzw. dauerhaften, betroffenen Oberflächengewässer. Ebenso sind keine geeigneten

Laichgewässer im näheren und weiteren Umfeld vorhanden, so dass nicht zu erwarten ist, dass auch (potenzielle) Sommerlebensräume von Amphibien betroffen sind.

Trocken-warme Bedingungen für Sonnenplätze sowie lockeres Bodenmaterial für Verstecke für Reptilien sind in diesen Bereichen nicht vorhanden. Da der Standort zunehmend durch Verbuschung überprägt wird, liegen hier insgesamt keine Standortbedingungen für Reptilienhabitate vor.

Die gezielte Suche nach Reptilien ergab keine Nachweise. Durch die vorgenannten Gründe sind insgesamt keine Konflikte betreffend der geschützten Reptilienarten absehbar.

6.3.2.2 Farn- und Samenpflanzen

Bei den Begehungen wurden keine streng geschützten Farn- und Samenpflanzen kartiert und aufgrund der standörtlichen Bedingungen sind auch keine auf den Flächen zu erwarten.

6.3.2.3 Käfer

Die aufgeführte Anhang-VI-Art (Eremit) ist eine hochspezialisierte Art der Laubwaldgesellschaften mit einem hohen Anteil an Totholz. Diese Standortbedingungen liegen hier nicht vor, deshalb ist die vorgenannte Art auf den Flächen nicht zu erwarten.

6.3.2.4 Libellen

Die Vorhabenfläche weist kein Gewässer auf und ist demnach auch kein Libellenfortpflanzungshabitat für Anhang-VI-Arten und streng geschützte Libellenarten. Aus diesem Grund ist für die Libellenarten kein Konflikt zu erwarten.

6.3.2.5 Säugetiere einschl. Fledermäuse

Potenzielle Wochenstuben für Fledermäuse können Baumhöhlen oder -spalten in älteren Baumbeständen sein. Die Kontrolle des überwiegend aus Baumholz (Stammdurchmesser 25-30 cm) bestehenden Baumbestandes zeigte keine entsprechend geeigneten Strukturen. In Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen (Rodung der Gehölze/Bäume außerhalb der Wochenstubenzeit) ist ein Konfliktpotential bezüglich eines (möglichen) Verlustes von Fortpflanzungsstätten nicht erkennbar.

Der möglicherweise als Leitstruktur dienende Gehölz-/Waldbestand wird lediglich um einen Teilbereich reduziert. Die westlich angrenzenden, verbleibenden Gehölze bzw. Waldfläche werden diese Funktion bei einem eventuellen Leitstrukturverlust übernehmen. Eine erhebliche Verschlechterung des Lebensraumes ist aus diesen genannten Gründen nicht zu erwarten.

Bruthabitate für weitere Säugetierarten sind aufgrund der bestehenden Lage in der Nähe der durch den gewerblichen Verkehr genutzten Ackerstraße und aufgrund der damit einhergehenden Störungen sowie der nicht vorhandenen Nachweise innerhalb der letzten Jahre aktuell nicht zu erwarten.

Die Durchlässigkeit der Flächen für Säugetiere ist durch die Maßnahme M2 (Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante von 0,20 m) (vgl. Kapitel 0 auf Seite 13) weiterhin gegeben.

6.4 Gutachterliches Fazit – Zusammenfassende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt, mit dem Ziel, mögliche Betroffenheiten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen und Aussagen zu möglichen weitergehenden Untersuchungen zu tätigen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopsituation und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.1 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für vorhandene und gefährdete Vogelarten und potenzielle Fledermausvorkommen sowie durch die in Kapitel 0 aufgeführten Biotopentwicklungsmaßnahmen werden durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der vorhandenen Arten ist nicht zu erwarten.

Insgesamt ist für die relevanten und gefährdeten Arten im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen eine Habitatverbesserung für die Avifauna zu erwarten.

Zur Abprüfung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach keine weitergehenden Erfassungen und auch keine Art-zu-Art-Betrachtungen von relevanten Tierarten erforderlich.

CDM Consult GmbH
2012-09-24



i.V.
Dipl.-Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf

erstellt:



i.A.
Dipl.-Ing. Mechthild Lux